

# Schweizerisches Bundesblatt.

31. Jahrgang. II.

Nr. 28.

14. Juni 1879.

---

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.  
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.  
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

---

## Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend  
Erhöhung des Eingangszolles auf einigen Waarengattungen.

(Vom 3. Juni 1879.)

---

Tit.!

Auf die dermalige Finanzlage des Bundes haben wir bereits in unserm leztjährigen Geschäftsbericht hingewiesen und müssen bei diesem Anlasse auf den nämlichen Gegenstand zurückkommen.

Der Voranschlag für das Jahr 1878, welcher einen Ausgabenüberschuß von Fr. 2,376,000 vorgesehen hatte, erlitt durch die im Laufe des Jahres nachbewilligten Kredite eine weitere Belastung von

	Fr. 1,407,000
so daß ein muthmaßliches Defizit von	„ 3,783,000
zu gewärtigen war. Dagegen betragen die Mehreinnahmen laut der Staatsrechnung	Fr. 1,094,000
und die Minderausgaben (effektive Ersparnisse und zurückgestellte Beiträge an Flußkorrekturen)	„ 2,755,000
Total	Fr. 3,849,000

Durch diese unerwartet günstige Gestaltung der Rechnung ist das Defizit nicht nur nicht eingetreten, sondern ein, wenn auch nur geringer, Einnahmenüberschuß von Fr. 66,000 erreicht worden.

Aus diesem Rechnungsergebnis darf indessen nicht der Schluß gezogen werden, daß das gestörte Gleichgewicht in unserm Staats-

haushalt wieder hergestellt und eine Vermehrung der Einnahmen nicht nothwendig sei. Wir verweisen zunächst auf das diesjährige veranschlagte Defizit von über Fr. 1,000,000; sodann ist im Budget für das Jahr 1879 für Schuldentilgung aus laufenden Einnahmen Nichts vorgesehen.

Der für Abzahlung der Anleihen von 1867 aufgenommene Posten von Fr. 500,000 ist bekanntlich dem Amortisationsfond entnommen, welcher zu diesem Zwecke nur noch für das Jahr 1880 ausreicht.

Die Tilgung des Anleihens von Fr. 15,600,000 vom Jahr 1871, welche bis Ende 1886 beendet sein muß, hätte bereits im abgelaufenen Jahre beginnen sollen und wird nunmehr, gleichmäßige Ratenzahlungen vorausgesetzt, eine jährliche Summe von Fr. 2,230,000 erheischen.

Wir müssen hier ferner des Anleihens von 1877 von Fr. 6,000,000 erwähnen, welches am Schlusse des kommenden Jahres Gegenstand der Heimzahlung oder der Konversion sein muß.

Endlich ist auf die Gotthardsubsidie im Betrage von Fr. 4,500,000 Rücksicht zu nehmen, welche das eidg. Budget in den nächsten vier Jahren mit je zirka Fr. 1,100,000 belasten wird.

Fassen wir die hievorigen angeführten Posten, mit Ausnahme des Anleihens von 1877, zusammen, so finden wir außerhalb des gegenwärtigen Budget Zahlungsverpflichtungen für das künftige Jahr, einschließlich des Gotthardbetreffnisses, im Betrag von Fr. 3,330,000 und von 1881 an, infolge Hinzutretens der Amortisationsquote im Betrage von Fr. 560,000 für das Anleihen von 1867, eine Summe von Fr. 3,890,000 oder rund Fr. 3,900,000. Hierin ist zur Rückzahlung des Anleihens von 1877 kein Ansatz begriffen, weil wir von der Ansicht ausgehen, daß dieselbe jedenfalls nicht früher beginnen solle, als bis das Anleihen von 1871 getilgt ist. Werden obiger Summe hinzugefügt:

a. Die Beiträge für die Haslithalentsumpfung und für die Korrektion der Melchaa und des Aawassers mit je Fr. 75,000

b. Das für 1879 budgetirte Defizit von „ 1,056,000 so ergibt sich, abgesehen von allfälligen anderen Subventionen, das Bedürfniß einer Geldbeschaffung für die nächsten Jahre von zirka Fr. 5,000,000, welche nur durch den von 1881 an eintretenden Wegfall des Beitrages an die Juragewässerkorrektion um jährlich Fr. 500,000 reduziert, also auf Fr. 4,500,000 herabgesetzt wird.

Zu erwähnen bleibt hier, daß die neuen Beiträge für die Rhein- und Rhonekorrektur bereits im diesjährigen Budget enthalten sind.

Dieser Finanzlage, so wie sie sich auf Grundlage der gegenwärtig bestehenden Verpflichtungen gestaltet, gegenüber muß, abgesehen von später noch voraussichtlich eintretenden Anforderungen an den Bund, auf eine Vermehrung der Einnahmen Bedacht genommen werden. Da der neue Zolltarif nicht so bald in Kraft treten kann, glauben wir, es dürften für diejenigen Artikel, bei welchen sich eine Erhöhung ganz besonders rechtfertigt, beförderlichst die im neuen Zolltarif vorgesehenen Ansätze eingeführt werden. Hievon sind jedoch auszunehmen: alle andern Artikel, bei denen einerseits die Rücksicht auf den bestehenden Handelsvertrag mit Frankreich und andererseits die gegenwärtige Lage der Industrie und des Handels die Beibehaltung des alten Zolltarifs für einmal als geboten erscheinen lassen.

Gegenüber von Frankreich ist die Schweiz durch den als Beilage B dem Handelsvertrage vom 30. Juni 1864 (A. G. S. VIII, 215) beigetragten Zolltarif gebunden, welcher die Ansätze enthält, nach denen gemäß Art. 2 des Vertrages die Gegenstände französischer Herkunft oder Fabrikation bei ihrer direkten Einfuhr vom französischen Gebiete aus in der Schweiz zugelassen werden sollen.

Der Handelsvertrag mit Frankreich ist zwar auf Ende dieses Jahres gekündigt; eine Prolongation desselben steht jedoch wegen der Unterhandlungen über einen neuen Vertrag in Aussicht. Für die von uns vorzuschlagenden Zollerhöhungen mußten daher vor Allem solche Erzeugnisse ausersehen werden, welche in dem französisch-schweizerischen Konventionaltarif nicht aufgeführt erscheinen.

Eine geeignete Auswahl wird einerseits durch diese Beschränkung erschwert, andererseits dadurch, daß eine Anzahl Waarengattungen, welche zwar nicht unter diese Beschränkung fallen, die aber entweder zu den unentbehrlichsten Nahrungsmitteln oder zu den Roh- und Hilfsstoffen für die Industrie gehören, oder bezüglich welcher die Frage der Zollerhöhung resp. des Maßes der Erhöhung noch nicht genügend erörtert ist, außer Betracht gelassen werden muß.

Andererseits liegt die Nothwendigkeit vor, die projektirte Maßnahme auf solche Gegenstände des Zolltarifs zu richten, zu den aus der ersten Berathung durch die Bundesversammlung hervorgegangenen erhöhten Ansätzen und theils vermöge ihrer starken Einfuhr, eine verhältnißmäßig beträchtliche Mehreinnahme liefern dürften.

Nach allen diesen Erwägungen haben wir für unsere gegenwärtige Vorlage folgende Gegenstände ins Auge gefaßt:

Tabak und Tabakfabrikate,  
 Petroleum,  
 Kaffee,  
 Thee,  
 Gewürze.

Auf dieser kleinen Zahl von Importartikeln läßt sich zwar, wie aus den hienach folgenden Rechnungsergebnissen ersichtlich, nur ein Theil der für die Bedürfnisse des Bundes erforderlichen Vermehrung der Zolleinnahmen erzielen. Immerhin aber lohnt es sich, diesen Anfang zur Erleichterung der finanziellen Lage des Bundes vorgängig der vollständigen Durchführung der Tarifrevision zu unternehmen.

Was das Maß der Zollerhöhungen anbelangt, so stützen sich unsere Berechnungen, wie bereits erwähnt, auf die in der ersten Berathung des neuen Tarifs festgesetzten Ansätze. Denselben haben wir im Weitem die Ergebnisse der Zolltabellen des Jahres 1878 zu Grunde gelegt, mit Ausnahme des Tabaks und der Tabakfabrikate, für welche wir das Ergebniß des zehnjährigen Durchschnitts als die richtigere Grundlage halten, da diese Erzeugnisse in den letzten zehn Jahren auffallende jährliche Schwankungen erzeugen und überdieß die Einfuhr, namentlich an Tabakblättern auf Vorrath hin, mit Rücksicht auf die Tarifrevision, in den zwei letzten Jahren eine außerordentlich starke war.

Bei den übrigen vier Waarengattungen ist die Einfuhr eine gleichmäßigere und besonders bei Petroleum in steter beträchtlicher Zunahme begriffen, so daß die Zollergebnisse von 1878, denen diejenigen des laufenden Jahres in der entsprechenden Periode ziemlich gleichkommen, um so eher als Basis angenommen werden können, als nach bereits vorhandenen Anzeichen allmählig wieder eine stärkere Belegung des Handelsverkehrs zu hoffen steht.

Einfuhr.	Durchschnittsergebiß von 1869 bis 1878.		Bis- heriger Zoll.	Er- höhter Zoll.	Mehrertrag nach den erhöhten Ansätzen.
	Met. Ztr.	Zollertrag.			
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Tabak in Blättern, Karotten, und Abfälle	55,233	386,631	7. —	{ 10. — 20. — 30. —	718,029
„ zum Rauchen, Kauen oder Schnupfen	4,706	75,296	16. —	{ 40. — 60. —	160,004
„ Cigarren und Cigarretten . .	2,529	75,870	30. —	{ 80. — 100. —	151,740
		Ergebniß von 1878.			
Petroleum und Petroleumdestillate . .	220,607	220,697	1. —	1. 50	110,303
Kaffee . . . . .	83,329	249,981	3. —	4. —	83,329
Thee . . . . .	1,181	35,430	30. —	60. —	35,430
Gewürze . . . . .	2,783	19,481	7. —	15. —	22,264
			Mehrertrag nach den erhöhten Ansätzen		1,281,099

Es ist zu bemerken, daß der Mehrertrag auf Tabakblättern, fabrizirtem Tabak und Cigarren, mit Rücksicht auf die von drei auf sieben vermehrten Unterscheidungen mit verschiedenen Zollansätzen nur in der Weise veranschlagt werden kann, daß die zu den bisherigen Ansätzen von Fr. 7, 16 und 30 eingeführten Quantitäten zu den Durchschnittsbetreffnissen der neuen Ansätze von Fr. 10, 20 und 30, ferner Fr. 40 und 60 und von Fr. 80 und 100 berechnet werden.

Gegenüber den rund zu Fr. 1,282,000 berechneten Mehr-Einnahmen kommt ein Ausfall in Anschlag, welcher auf circa Fr. 250,000 zu beziffern ist und seine Ursache in folgenden Verhältnissen hat:

1. Vermehrung der Grenzwachtmannschaft in den dem Schmuggel am meisten ausgesetzten Grenzgegenden. Die daherigen Kosten, nämlich für circa 60 Mann (Besoldung, Bewaffnung, Bequartirung, nebst Ausrüstung der Wachtposten) sind zu berechnen auf circa . . . . . Fr. 100,000

wobei zu bemerken, daß die Kosten der Bewaffnung und diejenigen der Ausrüstung der Wachtposten einmalige sind, abgesehen von später successive eintretenden geringern Kosten für Reparaturen, Unterhalt und ergänzende Anschaffungen, und daß diese Mehrkosten auch der spätern Einführung des ganzen Tarifs zu Gute kommen.

2. Verminderung der Einfuhr, theils infolge von Abnahme des Verbrauches, theils infolge von Umgehung der Verzollung . . . . . „ 100,000

3. Zollrückvergütung zu Gunsten der inländischen Tabakfabrikation, worauf wir weiter hienach zurückkommen werden . . . . . „ 50,000

im Ganzen circa Fr. 250,000

nach Abzug welcher Summe die zu Fr. 1,282,000 berechnete Mehreinnahme sich auf Fr. 1,032,000 reduzieren dürfte.

Wenn wir uns bei obiger Berechnung der Mehreinnahmen an die durch die h. Bundesversammlung angenommenen Zollansätze halten zu sollen glaubten, so erachten wir indessen den Anlaß als gegeben, um unsere Ansicht über die Wünschbarkeit der Abänderung der projektirten Tabakzölle, bevor dieselben zur Anwendung zu bringen wären, auszusprechen.

Für Cigarren ist der bisherige Ansatz von Fr. 30 per 100 Kilogramm im Entwurf des neuen Tarifs auf Fr. 80 erhöht worden.

Die Erhöhung beträgt somit Fr. 50 per 100 Kg., gleich ungefähr  $\frac{1}{2}$  Rappen per Cigarre, da das mittlere Gewicht derselben, einschließlich des Gewichts der Kistchen und der äußern Verpackung, zu 10 Kilogramm per 1000 Stück anzunehmen ist.

Wenn demnach in Zukunft ein Raucher Fr. 5 mehr Zoll als bisanhin für je 1000 Cigarren entrichten muß, so ist dies keine drückende Steuererhöhung für ein Genußmittel, wie die Cigarre, welches zu den Luxusbedürfnissen gehört.

Obschon aus dieser Rücksicht selbst eine stärkere Zollerhöhung für Cigarren sich ganz wohl rechtfertigen ließe, möchten wir solche nicht empfehlen, indem wir dafür halten, daß bei dem im Tarifentwürfe angenommenen Ansätze von Fr. 80 die Grenze erreicht sei, über welche hinauszugehen man dem unehrlichen Gewerbe des Schmuggels Vorschub leisten würde.

Aus dieser Befürchtung hauptsächlich würden wir denn auch als rathsam erachten, den Zoll auf Cigarretten, welcher im Entwurfe zu Fr. 100 per 100 Kilogramm angenommen ist, etwas weniger hoch zu halten. Hiefür sprechen nebstdem noch folgende Verhältnisse:

Die Cigarretten bestehen blos zu 50 % aus Tabak und im Uebrigen aus Papier. Die Tara beträgt circa 20 %. Eine Sendung von 100 Kilogramm Cigarretten enthält folglich blos 40 Kilogramm Tabak, während die übrigen 60 Kilogramm auf Papierhülsen, Schachteln und äußere Verpackung entfallen.

Wir möchten Ihnen nun vorschlagen, den Zollansatz für Cigarretten demjenigen für Cigarren gleichzustellen und mithin von Fr. 100 auf Fr. 80 per 100 Kilogramm herabzuzen.

Es möchte vielleicht scheinen, daß, zufolge des geringen Tabakgehaltes der Cigarretten, deren Gleichstellung im Zolltarif mit den Cigarren eine Unbilligkeit enthalte. Wenn man jedoch den Handelswerth der beiden Fabrikate in Betracht zieht, welcher für Cigarretten um mindestens 100 % mehr beträgt als für Cigarren, so wird man finden, daß für jene selbst ein weit höhere Zollansatz als der vorgeschlagene gerechtfertigt wäre, wenn einer solchen Zollerhöhung nicht die Bedenken wegen des Schmuggels entgegenstünden.

Hat die beantragte Reduktion des Ansatzes für Cigarretten auch zur Folge, daß die vorgesehene Mehreinnahme auf Cigarren und Cigarretten von Fr. 151,740 sich auf Fr. 126,450 vermindert, so dürfte dabei der eidg. Fiskus seine Rechnung dennoch besser finden, als wenn bei Festhaltung des Ansatzes von Fr. 100 der gewerbsmäßige Schmuggel sich dieses Artikels zu bemächtigen angereizt würde.

Uebrigens dürfte sich die wirkliche Einnahmenvermehrung wesentlich günstiger gestalten, denn wir haben bei vorstehender

Berechnung, da spezielle zollamtliche Aufzeichnungen über die Einfuhr von Cigarretten nicht bestehen, die Hälfte der Gesamteinfuhr von Cigarren auf Cigarretten gezählt, während in Wirklichkeit jedenfalls bedeutend mehr Cigarren als Cigarretten eingeführt werden.

Anbelangend die angedeutete Gefahr des Schmuggels, so ist nicht außer Acht zu lassen, daß die schweizerische Zollverwaltung auch in Zukunft nicht über solche Mittel zur Bekämpfung des Schmuggels verfügen wird, wie sie zu möglichst vollständiger Erreichung des Zweckes erforderlich wären.

Was nun die Zollansätze für Rauchtabak von Fr. 40 und für Schnupftabak von Fr. 60 betrifft, so sind wir, nach weitem hierüber gepflogenen Erhebungen, zu der Ansicht gelangt, daß kein genügender Grund bestehe, den Schnupftabak mit einem höhern Zolle zu belogen als den Rauchtabak. Hinsichtlich ihres Durchschnittswerthes verhalten sich diese beiden Fabrikate so zu einander, daß eher eine stärkere Belastung des Rauchtabaks als die projektierte und eine etwas geringere Zollerhöhung für Schnupftabak sich rechtfertigen ließe. Am Zweckmäßigsten, namentlich auch mit Rücksicht auf die Zollbehandlung, können nach unserm Erachten die zwei verschiedenen Ansätze für Rauchtabak und für Schnupftabak in einen einzigen vereinigt und dieser auf den Mittelansatz von Fr. 50 festgesetzt werden.

Die Trennung der beiden Waarengattungen mag zur besondern zollamtlichen Aufzeichnung, mit Rücksicht auf die Handelsstatistik, wie im Entwurfe beibehalten werden.

Hinwieder müssen wir finden, daß eine stärkere Belastung, als nach dem Tarifentwurfe, für die unter der Position XIII, 27 a und b aufgeführten Stoffe für die Tabakfabrikation sich in mehrfacher Hinsicht rechtfertigen lasse. Zuvächst erinnern wir, daß die Revision unseres Zolltarifs das allseitig vernommene Verlangen hervorgerufen hat, daß zur Vermehrung der Zolleinnahmen vor Allem der Tabakverbrauch herbeigezogen werden möchte, weil Tabak eines derjenigen im allgemeinsten Gebrauche stehenden Genußmittel sei, deren höherer Zollbelastung keinerlei volkswirtschaftliche Interessen entgegenstehen, sondern welche vielmehr selbst eine sehr beträchtliche Zollerhöhung, die darauf gelegt würde, am füglichsten ertragen können.

Dieses Verlangen richtete sich nicht blos auf die fertigen Erzeugnisse der Tabakindustrie, sondern auf die Einfuhr von Tabak im Allgemeinen, ohne Ausnahme ob Rohstoff, Abfälle, Halb- oder Ganzfabrikat.

Im Tarifentwurfe XIII, 27, finden wir taxirt:

- a. Tabakrippen oder -Stengel zu Fr. 10 per 100 Kg.

- b. Unverarbeitete Tabakblätter, sowie Abfälle der Tabakfabrikation, andere als sub a genannte, zu Fr. 20 per 100 Kg.
- c. Karotten und Stangen zur Schnupftabakfabrikation Fr. 30 per 100 Kg.

Berücksichtigt man den großen Unterschied zwischen dem Werthe des Rohstoffes und den Handelspreisen der daraus bereiteten Fabrikate, wie Rauch- und Schnupftabak und Cigarren, so wird man erkennen, daß Zollgebühren auf jenen Rohstoffen, wie die im Entwurf angenommenen, einer namhaften Erhöhung fähig sind, ohne daß davon eine Beeinträchtigung des Betriebes der inländischen Tabakfabrikation zu besorgen wäre, auch wenn der Tabakfabrikant diese Differenz selbst zu tragen übernehme, anstatt dieselbe zum Verkaufspreis zu schlagen, wodurch sie sich auf die Konsumenten vertheilt.

Der Werth von Tabakrippen oder -Stengeln beträgt Fr. 20 bis Fr. 30 per 100 Kg.

Dies darf jedoch nicht zu der Folgerung führen, daß jene Abfälle mit einem Zolle von Fr. 10, wie im Tarifentwurf, bereits hoch belastet seien.

Vielmehr ist kein Grund einzusehen, aus welchem Tabakrippen oder -Stengel niedriger zu belasten wären, als die unbearbeiteten Tabakblätter und die mit leztern unter den gleichen Ansatz gestellten Tabakabfälle, denn die Stengel und Rippen finden höchst vortheilhafte Verwendung zur Vermischung mit Rauchtobak, nachdem sie lediglich fein zerschnitten worden, oder dienen als Cigarrenfüllung, sowie als Material für die Schnupftabakfabrikate.

Zufolge dessen steigert sich ihr Handelswerth von ursprünglich Fr. 20 bis Fr. 30 auf ca. Fr. 250 bis Fr. 300, oder noch weit höher, wenn Tabakrippen oder -Stengel zu Cigarrenfüllung verwendet werden.

Diese Thatsachen bestimmen uns, zu beantragen, es möchte, wenn auch unter Belassung der redaktionellen Eintheilung, ein einheitlicher Zollansatz für die sub XIII, 27 a und b, genannten Rohstoffe für die Tabakfabrikation angenommen und dieser auf Fr. 25 festgesetzt werden. Dieser Ansatz stände in richtigerem Verhältnisse zu demjenigen von Fr. 30, sub 27 c, für Karotten und Stangen zur Schnupftabakfabrikation, welche zwar als Halbfabrikate zu betrachten sind, jedoch im Werthe nur unbedeutend höher stehen, als die Tabakblätter.

Nach den von uns vorstehend beantragten Abänderungen einiger Zollansätze für Tabak gestaltet sich das Ergebnis der in Aussicht genommenen Mehreinnahmen wie folgt:

Einfuhr.	Durchschnitt- Ergebniß von 1869—1878. Metr. Zentner.	Bis- heriger Zoll.	Durchschnitt- Ergebniß von 1869—1878. Zollbetrag.	Ansätze des Tarif- Ent- wurfs.	Mehr-Ertrag nach dem Tarif- Entwurf.	Neuer Vor- schlag.	Mehr-Ertrag nach dem neuen Vorschlag.
		Fr. Ct.		Fr. Ct.	Fr.	Fr. Ct.	Fr.
Tabak in Blättern, Karotten und Abfälle . . . . .	1 55,233	7. —	386,631	{ 10. — 20. — 30. —	718,029	{ 25. — 25. — 30. —	997,694
Tabak zum Rauchen, Kauen und Schnupfen . . . . .	4,706	16. —	75,296	{ 40. — 60. —	160,004	50. —	160,004
Cigarren und Cigarretten . . . . .	2,529	30. —	75,870	{ 80. — 100. —	151,740	80. —	126,450
	<sup>1</sup> hievon auf Karot- ten ca. 700 Ztr. Ergebniß von 1878.		Ergebniß von 1878.				1,284,148
Petroleum und Petroleum- destillate . . . . .	220,607	1. —	220,607	1. 50	110,303	1. 50	110,303
Kaffee . . . . .	83,329	3. —	249,981	4. —	83,329	4. —	83,329
Thee . . . . .	1,181	30. —	35,430	60. —	35,430	60. —	35,430
Gewürze . . . . .	2,783	7. —	19,481	15. —	22,264	15. —	22,264
				Total	1,281,099		1,535,474
Nach Abzug des hievor veranschlagten Ausfalles für Grenzwachtposten, für ver- minderte Einfuhr und für Zollrückvergütung, zusammen von . . . . .							Fr. 250,000
verbliebe eine Total-Mehreinnahme von . . . . .							Fr. 1,285,474

Es läßt sich nun aber mit größter Wahrscheinlichkeit voraussehen, daß, wenn die Zollerhöhungen für Tabak und Tabakfabrikate erst auf den 1. Januar 1880 in Anwendung treten, in der Zwischenzeit noch möglichst große Vorräthe davon werden eingeführt werden.

Dieß hätte zur Folge, daß, da bereits seit dem Jahre 1877 und besonders im letzten Jahr, aus Spekulation auf den Eintritt von Zollerhöhungen, außerordentlich starke Quantitäten, namentlich von Tabak in Blättern eingeführt worden sind, die Einfuhr für das Jahr 1880 und vielleicht für noch längere Zeit weit hinter dem normalen Quantum zurückbleiben und folglich nur einen geringen Theil der angestrebten Mehreinnahmen liefern würde.

Um dieß zu verhüten, sollten die für die Position XIII, 27, zu beschließenden Zollansätze ohne Aufschub in Anwendung gebracht werden.

Bei der Zollerhöhung auf den Rohstoffen für die Tabakfabrikation fallen die Befürchtungen wegen des Schmuggels weg, da die Einfuhr von jenen in kleinen Quantitäten mit besondern Unzukömmlichkeiten verbunden und in keiner Weise ein vortheilhaftes Unternehmen wäre. Tabakblätter namentlich, die dabei am meisten in Betracht kommen, werden nur in Sendungen von solchem Belange bezogen, daß dieselben sich der zollamtlichen Kontrolle kaum entziehen könnten. Sodann ist der Verkehr mit Tabak in den Nachbarländern der Schweiz zufolge der Monopol- oder Steuerhältnisse so geregelt, daß die Ausfuhr von Rohtabak sich nur auf dem gesetzlichen Wege bewegen kann und bei der Einfuhr in die Schweiz unserer zollamtlichen Kontrolle zugeleitet wird.

Wir haben angedeutet, daß zu Gunsten des Exportes von Tabakfabrikaten schweizerischer Fabrikation eine Zollerleichterung gewährt werden dürfte. Eine solche Maßnahme erscheint uns deshalb als geboten, weil die Tabakfabrikation, soweit sie für den Export nach dem Auslande arbeitet, durch die in Aussicht genommenen Zollgebühren auf den Rohstoffen an und für sich, sowie im Vergleich mit den Rohstoffen für andere Export-Industrien der Schweiz in unbilligem Maße belastet würde.

Nach unserer Ansicht wäre, behufs einer angemessenen diesfälligen Entlastung, für die Erzeugnisse der schweizerischen Tabakfabrikation, wie Rauch-, Schnupf- und Kautabak und Cigarren, bei deren Ausfuhr aus der Schweiz die Hälfte des Einfuhrzolles nach den in der Position XIII, 27 a, b und c des Tarifs enthaltenen Ansätzen und nach Verhältniß des Nettogewichtes der Exportsendung zu vergüten, worüber der Bundesrath die nähern Vollzugsanordnungen zu erlassen hätte.

Es sei hier erwähnt, daß auch wegen der Zollrückvergütungen zu Gunsten des Exportes die hievor besprochene Gleichstellung der Zollansätze für Tabakrippen und -Stengel mit dem Ansätze für Tabakblätter sich als nothwendig darstellt, da es für die Zollverwaltung eine Unmöglichkeit wäre, zu ermitteln, in welchem Verhältnisse bei ausgeführten Tabakfabrikaten Rippen oder Stengel oder aber Tabakblätter etc. verwendet worden sind, und danach, wenn jene Rohstoffe verschiedenen Zollansätzen unterlägen, die Zollrückvergütung zu berechnen.

Gegenüber dem gegenwärtig gültigen Zolltarife stellen sich die beantragten Zollerhöhungen wie folgt:

Für Tabakrippen oder -Stengel, Tabakblätter, Abfälle der Tabakfabrikation, zerkleinerte Tabakabfälle zur Schnupftabakfabrikation, Rippenmehl	} von Fr. 7 auf Fr. 25 pr. 100 Kg., Differenz Fr. 18.
--	---

Für Karotten und Stangen zur Schnupftabakfabrikation	} von Fr. 7 auf Fr. 30, Differenz Fr. 23.
--	--

Diesen Erhöhungen auf den Rohstoffen stehen aber diejenigen auf den Fabrikaten gegenüber, in folgendem Verhältnisse:

Für Rauchtobak, Kautobak und Schnupftobak	} von Fr. 16 auf Fr. 50, Differenz Fr. 34.
---	---

Für Cigarren und Cigarretten	} von Fr. 30 auf Fr. 80, Differenz Fr. 50,
------------------------------	---

während gegenwärtig die Zolldifferenz zwischen dem Rohstoffe und dem Fabrikat für Tabak bloß Fr. 9 und für Cigarren und Cigarretten Fr. 23 beträgt.

Was die übrigen in Rede stehenden Waarengattungen, nämlich: Petroleum, Kaffee, Thee, Gewürze betrifft, für welche wir die unveränderte Anwendung der im Tarifentwurf vorgesehenen Zollerhöhungen vorschlagen, so würden wir es als überflüssig erachten, auf eine Reproduktion der Gründe, auf welchen die bezüglichen Ansätze beruhen, einzutreten.

Wie wir schon erwähnt haben, wäre es unmöglich, jetzt schon den Eingangs erwähnten Betrag von Fr. 4,500,000 zu beschaffen.

Wir glauben aber auch, unsere Finanzlage erheische augenblicklich nicht die volle vorgenannte Summe. Vergleichen wir nämlich das diesjährige Budget mit der Rechnung von 1878, so finden wir Folgendes:

Rechnung 1878, Einnahmen . . .	Fr. 41,536,000
Budget 1879, Einnahmen . . .	„ 41,065,000
Differenz zu Gunsten der Rechnung	<u>Fr. 471,000</u>
Rechnung 1878, Ausgaben . . .	Fr. 41,470,000
Budget 1879, Ausgaben . . .	„ 42,121,000
Differenz zu Gunsten der Rechnung	<u>Fr. 651,000</u>

Beide Resultate ergeben zu Gunsten der Rechnung eine Summe von Fr. 1,122,000.

Unter Hinweisung auf das letztjährige Budget, welches mit Einschluß der Nachtrags-Kredite auf Fr. 3,783,000 veranschlagt war, und die Staatsrechnung von 1878, welche dagegen an Mehr-Einnahmen und Minder-Ausgaben Fr. 3,849,000 erzeugte, darf wohl mit Grund das für das laufende Jahr vorgesehene Defizit als in Wirklichkeit nicht oder jedenfalls nicht in dem bürgerlichen Maße bestehend betrachtet werden.

Die Richtigkeit obstehender Berechnung vorausgesetzt, reduziert sich die erforderliche Geldbeschaffung auf Fr. 3,900,000 gegenüber einer muthmaßlichen Mehreinnahme auf den Zöllen im Betrage von „ 1,285,000 so daß uns zu untersuchen bleibt, wie weit diese Summe zur Anleihenamortisation, im Fall sie zu diesem Zwecke erhalten bleiben sollte, hinreichen möchte.

### I. Anleihen von 1867.

Dieses Anleihen ist durch Bundesrathsbeschluß vom 22. Februar 1867 (IX, 25) echelonirt worden, rückzahlbar bis 1892; die Quoten müssen also eingehalten werden, getilgt sind vorläufig Fr. 1,910,000

Im Jahr 1880 werden noch „ 530,000 aus dem Anleihensfond entrichtet; von da an muß die Amortisation mit Verwaltungseinnahmen fortgesetzt werden. Erforderliche Summe Fr. 560,000 (resp. Fr. 540,000 in 1881), welche jedoch durch die, infolge Wegfalls des Beitrages an die Juragewässerkorrektion, im Belaufe von Fr. 500,000, größtentheils ausgeglichen wird. Die jährliche Amortisationsquote steigt bis 1886 successive auf Fr. 760,000, jedoch in nicht viel höhern Maße als die Zinsenlast abnimmt.

## II. Anleihen von 1871.

Wie hievor schon erwähnt, ist dieses Fr. 15,600,000 betragende Anleihen bis 1886 rückzahlbar und gegenwärtig noch intakt. Wenn die Tilgung bis zum genannten Zeitpunkt mit Verwaltungseinnahmen (also keine Konversion) stattfinden soll, so erheischt dasselbe jährlich Fr. 2,230,000. Mit der projektirten Zollerhöhung von Fr. 1,285,000 würde also das Anleihen bloß auf Fr. 6,605,000 herabgemindert, welche somit konvertirt werden müßten, was jedoch leicht zu bewerkstelligen wäre.

## III. Anleihen von 1877.

Das Anleihen besteht bekanntlich aus einjährigen Kassascheinen und dreijährigen Obligationen, welche erstere infolge Bundesbeschluß vom 28. Juni 1878 (n. F. III, 450) jeweils erneuert werden dürfen. Wir erblicken keine Inkonvenienz darin, diesen Theil der Staatsschuld Ende 1880 in ein festes Anleihen umzuwandeln, mit Rückzahlungsbeginn nach Tilgung oder Konversion der eventuellen Restanz des Anleihe von 1871.



Mit der hier in Aussicht genommenen Schuldentilgung würden bis Ende 1886 unsere drei Staatsanleihen, betragend dormalen Fr. 31,690,000, um beiläufig Fr. 13,500,000 reduziert werden können. Wir stehen indessen vor einer Menge neuer, theils bereits beschlossener Ausgaben, wie die Subventionen an die Alpenbahnen und den Monte Cenere, theils noch zu beschließender unvermeidlicher Ausgaben für weitere Fluß- und Straßenkorrekturen, Erstellung eines Verwaltungsgebäudes in der Bundesstadt, Bauten am Polytechnikum in Zürich. Alle diese Posten, denen sich noch andere hinzugesellen können, stehen, wie schon erwähnt, in Sicht und müßten selbstverständlich die für das Anleihen von 1871 berechnete Amortisation wesentlich beeinträchtigen oder gar verhindern, wenn zur Bestreitung der soeben zitierten neuen Ausgaben eine weitere entsprechende Einnahmenvermehrung nicht geschaffen würde.

In Zusammenfassung des vorstehend Angebrachten beantragen wir den Erlaß eines Bundesbeschlusses nach folgendem Entwurfe, wobei wir die durch den Tarifentwurf gegebenen Positionen in extenso aufnehmen, da die darin vorkommenden übrigen Ansätze, wie bei Kaffee b und c, gegenüber dem gegenwärtig gültigen Zolltarif unverändert bleiben.

Wir benutzen diesen Anlaß, um Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 3. Juni 1879.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Hammer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schiess.**



(Entwurf)

## Bundesbeschluss

betreffend

### Erhöhung des Eingangszolles auf einigen Waarengattungen.

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom  
3. Juni 1879;  
in Anwendung von Artikel 34 des Zollgesetzes vom  
27. August 1851,

beschließt:

1. Die hienach benannten Waarengattungen sind vom  
1. Januar 1880 an bei der Einfuhr in das Gebiet der  
schweizerischen Eidgenossenschaft mit den denselben bei-  
gesetzten Zollgebühren zu belegen:

	Zollansatz per 100 Kg. Fr. Rp.
I. Tabak:	
a. Tabakrippen oder Stengel . . . . .	25. —
b. Unverarbeitete Tabakblätter; Abfälle der Tabakfabrikation; zerkleinerte Tabak- abfälle zur Schnupftabakfabrikation, auch in Mehlform; Rippenmehl . . . . .	25. —
c. Carotten und Stangen zur Schnupftabak- fabrikation . . . . .	30. —

Zollansatz  
per  
100 Kg.  
Fr. Rp.

d. Tabakfabrikate :	
1) Rauchtabak in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Rippentabak; Kautabak . . . . .	50. —
2) Schnupftabak . . . . .	50. —
3) Cigarren . . . . .	80. —
4) Cigarretten . . . . .	80. —
II. Petroleum, Petroleumdestillate (Ligroin, Solaröl) . . . . .	1. 50
III. Kaffee:	
a. roher und gebrannter . . . . .	4. —
b. Kaffeessurrogate, wie: Cichorien, geröstete und zubereitete, Cichorien-Essenzen, Feigenkaffee, etc. . . . .	3. —
c. Cichorienwurzeln, getrocknete . . . . .	— 60
IV. Thee . . . . .	60. —
V. Gewürze aller Art, wie: Pfeffer, Piment, Zimmt, Ingwer, Nelken, Muskat, Safran, etc. . . . .	15. —

2. Für die bei „Tabak“ unter litt. a—c genannten Stoffe wird bei der Ausfuhr von Tabakfabrikaten die Hälfte des Einfuhrzolles nach Verhältniß des Nettogewichtes der ausgeführten Fabrikate durch die Zollverwaltung, auf den Nachweis der Einfuhr und der Ausfuhr für Rechnung des nämlichen Tabakfabrikanten, zurückvergütet. Der Bundesrath wird die erforderlichen nähern Bestimmungen bezüglich dieser Rückvergütungen aufstellen.

3. Von den vorstehend festgesetzten Zollansätzen ist der Bundesrath ermächtigt, diejenigen unter „I. Tabak, a—d“ vom 1. Juli nächsthin an in Anwendung zu bringen.

4. Dieser Beschluß wird dringlich erklärt.

5. Der Bundesrath wird mit dessen Vollziehung beauftragt.



## Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend  
die eidg. Abstimmung vom 18. Mai 1879.

(Vom 4. Juni 1879.)

---

Tit.!

Die Bundesversammlung hat infolge einer im Ständerathe eingebrachten Motion, sowie veranlaßt durch eine Reihe von Petitionen aus verschiedenen Kantonen, durch welche eine Modifikation des Artikels 65 der Bundesverfassung nachgesucht wurde, am 28. März dieses Jahres folgenden Beschluß gefaßt:

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft

beschließt:

1. Artikel 65 der Bundesverfassung ist aufgehoben.
2. An seine Stelle tritt folgender Artikel:

Artikel 65.

Wegen politischer Vergehen darf kein Todesurtheil gefällt werden.

Körperliche Strafen sind untersagt.

## **Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend Erhöhung des Eingangszolles auf einigen Waarengattungen. (Vom 3. Juni 1879.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1879
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.06.1879
Date	
Data	
Seite	833-850
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 350

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.